

## Geszentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

##### A) Problem

1. Der Möglichkeit des manuellen Auskunftsverfahrens über Telekommunikations-Bestandsdaten bei Telekommunikationsdienstleistern kommt in der Praxis der Sicherheitsbehörden eine hohe Bedeutung im Rahmen einer effektiven Gefahrenabwehr zu.

Im Bereich der Bayerischen Polizei ist sie ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie möglicherweise geplante Terroranschläge, Amokläufe sowie Suizide, zu verhindern. Mithilfe der Bestandsdatenauskunft werden vielfach auch Vermisstenfälle aufgeklärt. Mit den entsprechenden Daten können Hinweise auf die Identität eines Gefahrenverursachers bzw. auf den Aufenthaltsort einer vermissten Person oder eines Suizidenten erlangt werden.

Zur Abwehr der oben genannten Gefahren ist auch der Zugriff auf sog. Zugangssicherungs\_codes, wie Passwörter, PIN und PUK, sowie die Zuordnung von dynamischen Internetprotokoll-Adressen (Telekommunikationsnummern, die bei der Nutzung des Internets zeitweilig vom Provider an die Kunden vergeben werden) unverzichtbar.

Die Bestandsdatenauskunft ist auch im Bereich des Verfassungsschutzes ein unverzichtbares Aufklärungsinstrument, sie ist zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz erforderlich. Eine Abfrage von Telekommunikationsbestandsdaten ist wesentlicher Ausgangspunkt, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen, insbesondere zu deren Vernetzung untereinander, zu ermöglichen. Im Vorfeld von Maßnahmen gemäß dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz) sichert eine Bestandsdatenabfrage die Zielgenauigkeit dieser Eingriffe ab.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) entschieden, dass einzelne Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten, soweit sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entsprechen, übergangsweise bis längstens 30. Juni 2013 angewendet werden dürfen.

Gegenstand des Verfahrens waren insbesondere die Regelungen der §§ 111 bis 113 TKG, die eine Verpflichtung geschäftsmäßiger Anbieter von Telekommunikationsdiensten zur Speicherung und Beauskunftung von Bestandsdaten, also solcher Daten, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden (§ 3 Nr. 3 TKG), vorsehen. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass die Regelung des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG (Manuelles Auskunftsverfahren) bei verfassungskonformer Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Der Bundesgesetzgeber muss allerdings die Zugriffsrechte nach § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG (Zugriff auf Zugangssicherungs-codes) auf den erforderlichen Umfang beschränken.

Hinsichtlich des manuellen Auskunftsverfahrens ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG verfassungskonform so auszulegen, dass diese Regelung für sich allein noch keine Auskunftspflichten der Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) gegenüber den Sicherheitsbehörden begründet. Zusätzlich bedürfte es für den Datenabruf durch eine Sicherheitsbehörde noch einer qualifizierten, fachrechtlichen – ggf. landesrechtlichen – Ermächtigungsgrundlage, in der hinreichend klar geregelt sein müsse, gegenüber welchen Behörden die Anbieter konkret zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen. Nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung stellt § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nur noch bis zum 30. Juni 2013 eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Bestandsdaten dar. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Datenerhebung auch nicht auf die Generalklausel des Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 Polizeiaufgabengesetz (PAG) bzw. Art. 5 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) gestützt werden.

Zudem stellt die Befugnis des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nach der verfassungskonformen Auslegung des Bundesverfassungsgerichts keine Rechtsgrundlage für die Zuordnung von sog. dynamischen Internetprotokoll-Adressen dar. Nach Ablauf der Übergangsfrist bedarf es – neben einer Rechtsgrundlage im TKG für die Zuordnung dynamischer IP-Adressen – auch hierzu klarer landesgesetzlicher Abrufbefugnisse.

Zu § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG entschied das Bundesverfassungsgericht, dass Zugriffe auf Zugangssicherungs-codes (Erhebung von Zugangssicherungs-codes wie Passwörter, PIN oder PUK) in der vorliegenden gesetzlichen Ausgestaltung mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG unvereinbar sind, da der Zugriff auf diese Daten in dem vorgesehenen Umfang für die effektive Aufgabenwahrnehmung der abfragenden Behörden nicht erforderlich und damit nicht verhältnismäßig ist. Dies folgt insbesondere daraus, dass der Zugriff auf Sicherungs-codes unabhängig von den Voraussetzungen für die Nutzung der gesicherten Daten zugelassen wurde. Nach Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht bis zum 30. Juni 2013 getroffenen Übergangsregelungen, wonach § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG mit der Maßgabe weitergilt, dass die Daten nur erhoben werden dürfen, wenn die Voraussetzungen für ihre Nutzung gegeben sind, bedarf es sowohl einer Neuregelung im TKG als auch entsprechender fachgesetzlicher Befugnisse, die eine ausdrückliche Auskunftspflichtung gegenüber den Polizei- und den Verfassungsschutzbehörden regeln.

Die Bestandsdatenauskunft ist ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium für die Sicherheitsbehörden. Es besteht daher Handlungsbedarf.

## **B) Lösung**

Um die vom Bundesverfassungsgericht geforderten spezifischen Erhebungsbefugnisse in den jeweiligen Fachgesetzen zu schaffen, werden das Polizeiaufgabengesetz und das Bayerische Verfassungsschutzgesetz geändert. Das Gesetz dient in erster Linie einer Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Neue Befugnisse für die Polizei oder den Verfassungsschutz werden nicht geschaffen. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf Be-

nachrichtigungspflichtigen bei der Beauskunftung dynamischer IP-Adressen und bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes vor. Für den Bereich der Polizei soll im Falle einer Abfrage von Zugangssicherungs-codes ein Richtervorbehalt statuiert werden. Für den Bereich des Verfassungsschutzes sind vergleichbare verfahrenssichernde Maßnahmen vorgesehen.

Im Polizeiaufgabengesetz wird Art. 34b PAG geändert und mit Einfügen der Absätze 4 bis 6 um die Befugnisnormen und weitere ergänzende Regelungen erweitert. Die Verfahrenssicherungen und die Benachrichtigungspflichten werden in Art. 34c PAG aufgenommen.

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird um einen neuen Artikel 6g ergänzt, der die Abfrage von Bestandsdaten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz ermöglicht und spezifische Verfahrenssicherungen und Benachrichtigungspflichten vorsieht. Zugleich werden aus Anlass dieser Änderung die Rechtsgrundlagen für eine Entschädigung von Telekommunikationsunternehmen, die Auskünfte über Bestands- und Verkehrsdaten erteilen, im Landesrecht geschaffen.

Darüber hinaus wird die Gesetzesänderung für einige redaktionelle Anpassungen sowie eine Rechtsbereinigung genutzt.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **1. Staat**

Durch die vorgesehenen Verfahrenssicherungen und Benachrichtigungspflichten entstehen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und Personalkosten, deren Umfang derzeit nicht näher zu beziffern ist.

Mit der Regelung einer generellen Entschädigungspflicht im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz für Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen ist mit zusätzlichen Kosten im vierstelligen Euro-Bereich jährlich zu rechnen. Die anfallenden Ausgaben können aus den im Haushaltsplan für das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz veranschlagten Verwaltungsbetriebsmitteln geleistet werden.

#### **2. Kommunen**

Den Kommunen entstehen keine Kosten.

#### **3. Wirtschaft und Bürger**

Für die jeweils betroffenen Unternehmen entstehen gegenüber der bisherigen Regelung keine zusätzlichen Kosten. Der Aufwand für die Auskunftserteilung wird den betroffenen Unternehmen nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.

Den Bürgerinnen und Bürger entstehen keine Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

#### § 1

##### Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift des Art. 75 erhält folgende Fassung:  
„(aufgehoben)“
  - b) In der Überschrift des Art. 78 werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
2. Art. 34b wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 werden nach den Worten „hat jeder, der“ die Worte „ganz oder teilweise“ und nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ der Klammerzusatz „(TKG)“ eingefügt.
  - b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
  - c) In Abs. 3 einleitender Satzteil werden die Worte „des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Abkürzung „TKG“ ersetzt.
  - d) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgende Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Polizei kann Diensteanbieter verpflichten, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten zu erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). <sup>2</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(5) Die Auskunft nach Abs. 4 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(6) Die nach Abs. 2, 4 und 5 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.“

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.
3. Art. 34c wird wie folgt geändert:
    - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 34b“ durch die Worte „34b Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2“ ersetzt.
      - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Im Fall des Art. 34b Abs. 4 Satz 2 finden Art. 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“
    - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 werden die Worte „den Abs. 1 und Abs. 2“ durch die Worte „Art. 34a und 34b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.
      - bb) In Satz 6 Halbsatz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
    - c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
    - d) In Abs. 5 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „Art. 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 und Abs. 5“ eingefügt.
4. Art. 75 wird aufgehoben.
  5. Art. 78 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
    - b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
    - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

#### § 2

##### Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.

2. Art. 6c Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 Nr. 4 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG); die übrigen Auskünfte haben die Verpflichteten unentgeltlich zu erteilen.“

3. Es wird folgender Art. 6g eingefügt:

„Art. 6g  
Weitere Auskunftsverlangen

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Verfassungsschutz darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). <sup>2</sup>Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Abs. 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(3) Für Auskunftsverlangen nach Abs. 1 Satz 2 gelten Art. 6f Abs. 1 und 3 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Die betroffene Person ist in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. <sup>3</sup>Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. <sup>4</sup>Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Abs. 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 JVEG zu gewähren.“

4. In Art. 6h Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „§ 8a Abs. 8“ durch die Worte „§ 8b Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.
5. Art. 23 wird aufgehoben.
6. Art. 24 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

### § 3

#### Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

#### Begründung:

##### A) Allgemeines

Mit dem beiliegendem Gesetzentwurf sollen im Polizeiaufgabengesetz und im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) erforderlichen Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Nach der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Übergangsregelung stellt § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG nur noch bis zum 30. Juni 2013 eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Bestandsdaten dar. Im Lichte der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kann eine Datenerhebung auch nicht auf die Generalklausel des Art. 31 Abs. 1 i.V.m. Art. 30 PAG bzw. Art. 5 BayVSG gestützt werden. Im Hinblick auf Auskunftersuchen der Bayerischen Polizei zur Gefahrenabwehr, die auf die Zugangssicherungs-codes nach § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG abzielen, ist im Polizeiaufgabengesetz ebenfalls eine Gesetzesänderung bzw. -ergänzung zum 1. Juli 2013 angezeigt. Gleiches gilt für den Bereich des Verfassungsschutzes. Hier bedarf das Bayerische Verfassungsschutzgesetz einer entsprechenden Änderung und Ergänzung. Für die Zuordnung von sog. dynamischen IP-Adressen (Telekommunikationsnummern, die bei der Nutzung des Internets zeitweilig vom Provider an die Kunden vergeben werden) stellt § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG mit Ablauf der vom Bundesverfassungsgericht bis zum 30. Juni 2013 gesetzten Übergangsfrist keine Rechtsgrundlage mehr dar. Auch diesbezüglich sind ergänzend zu einer neu zu fassenden Bestimmung im Telekommunikationsgesetz korrespondierende Befugnisnormen im Polizeiaufgabengesetz bzw. Bayerischen Verfassungsschutzgesetz vorzusehen.

Der Gesetzentwurf orientiert sich an dem Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags vom 21. März 2013, dem der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft (BR-Drs. 664/12, BT-Drs. 17/12034) in der Fassung der Empfehlung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 17/12879) zugrunde liegt. Damit soll eine weitgehend vergleichbare normative Regelung und praktische Handhabung der Bestandsdatenauskunft im Bund und im Freistaat Bayern sichergestellt werden.

Ziel des Gesetzentwurfs ist, im Landesrecht für die Bereiche der Bayerischen Polizei und des Bayerischen Verfassungsschutzes klare Bestimmungen zu treffen, wann Telekommunikationsanbieter zur Datenübermittlung gegenüber den auskunftersuchenden Behörden verpflichtet sein sollen. Er setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die erforderlichen Ermächtigungsnormen um; neue Befugnisse für die Polizei oder den Verfassungsschutz werden nicht geschaffen.

Der Gesetzentwurf enthält in Anlehnung an den Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 21. März 2013 konkrete Ermächtigungen für Auskunftsverlangen über Daten, die nach den §§ 95 und 111 TKG erhoben wurden, sowie über Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder in diesen oder im Netz eingesetzte Speichereinrichtungen geschützt werden. Ferner sollen auch Daten anhand einer bei jeder neuen Aufnahme der Netzwerkverbindung neu zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse (dynamische IP-Adresse) abgefragt werden können.

Darüber hinaus sind in Anlehnung an den Gesetzesbeschluss des Bundestags vom 21. März 2013 sowie die vorausgegangene Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestags (BT-Drs. 17/12879) Benachrichtigungspflichten bei der Beauskunftung dynamischer IP-Adressen und bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes vorgesehen. Für die polizeiliche Abfrage von Zugangssicherungs-codes wird ein Richtervorbehalt statuiert. Für den Bereich des Verfassungsschutzes wird die Beteiligung der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags gefordert. Die vorgesehenen Verfahrenssicherungen und die Benachrichtigungspflichten gehen damit über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus.

Eine weitere Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erfolgt aus Gründen der Harmonisierung mit dem Bundesrecht bei der Entschädigungspflicht gegenüber Telekommunikationsunternehmen.

Zudem werden die Änderungen im Polizeiaufgabengesetz sowie im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz – neben redaktionellen Anpassungen – zur Aufhebung entbehrlich gewordener Übergangs- und Änderungsvorschriften im Interesse der Rechtsbereinigung genutzt. Die Aufhebung erfolgt ex nunc; die durch die aufgehobenen Vorschriften eingetretenen Rechtswirkungen bleiben unberührt.

## **B) Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Bestandsdatenauskunft ist ein unverzichtbares Ermittlungsinstrumentarium für die Sicherheitsbehörden. Im Bereich der Bayerischen Polizei ist sie erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wie möglicherweise geplante Terroranschläge, Amokläufe sowie Suizide, zu verhindern. Vergleichbares gilt für den Bereich des Verfassungsschutzes. Auch hier ist eine Bestandsdatenabfrage notwendig, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen sowie deren Vernetzung zu ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Januar 2012 bis längstens 30. Juni 2013 fortgeltenden Befugnisse entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen landesrechtlich normiert. Eine Regelung dieser Eingriffsbefugnisse für die Polizei und das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz kann nur durch Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes erfolgen.

## **C) Wesentliche Schwerpunkte des Entwurfs**

### **I. Änderungen im Polizeiaufgabengesetz**

Für den Datenabruf seitens der Bayerischen Polizeibehörden im präventiven Bereich wird im Polizeiaufgabengesetz eine qualifizierte Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Verortet werden die neuen Befugnisse innerhalb des Art. 34b PAG, der bereits die Maßnahmen gegenüber Diensteanbietern und insbesondere deren Mitwirkungspflichten zum Gegenstand hat. Mit dem neuen Art. 34b Abs. 4 Satz 1 PAG wird eine Befugnisnorm zur Abfrage

von Bestandsdaten im manuellen Auskunftsverfahren geschaffen. Auskunftersuchen der Bayerischen Polizei zur Gefahrenabwehr, die auf Zugangssicherungs-codes, wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen, werden nunmehr durch Art. 34b Abs. 4 Satz 2 ermöglicht. Art. 34b Abs. 5 PAG ermöglicht ferner die Abfrage dynamischer IP-Adressen. Die Befugnisse werden bei der Beauskunftung von dynamischen IP-Adressen sowie von Zugangssicherungs-codes um Benachrichtigungspflichten ergänzt. Zudem wird ein Richtervorbehalt für die Abfrage von Zugangssicherungs-codes vorgesehen. Im Zuge der Rechtsbereinigung werden die Änderungsbestimmung des Art. 75 PAG und die Übergangsvorschrift des Art. 78 Abs. 2 PAG aufgehoben.

### **II. Änderungen im Bayerischen Verfassungsschutzgesetz**

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz wird um qualifizierte landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen zur Abfrage von Bestandsdaten ergänzt, die auch eine Auskunft über Zugangsdaten, die den Zugriff auf Endgeräte und Speichereinrichtungen ermöglichen, umfassen (Art. 6g Abs. 1 BayVSG). Speziell normiert wird mit Blick auf die zum 1. Juli 2013 in Kraft tretende Regelung auf Bundesebene auch die Möglichkeit, Auskünfte anhand dynamischer Internetprotokoll-Adressen zu erlangen (Art. 6g Abs. 2 BayVSG).

Die Befugnisse werden zur Abfrage von Zugangssicherungs-codes sowie von Bestandsdaten, die anhand einer dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz bekannten dynamischen IP-Adresse und des konkreten Verwendungszeitpunkts erfragt werden, um Benachrichtigungspflichten ergänzt. Zudem sind für die Erhebung von Zugangssicherungs-codes durch den Verfassungsschutz äquivalent dem Richtervorbehalt im polizeilichen Bereich die Verfahrensvorschriften des Art. 6f Abs. 1 und 3 Sätze 1 bis 7 BayVSG unter Einbindung der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags einzuhalten (Art. 6g Abs. 3 und 4 BayVSG).

Die Auskunftsverpflichtung trifft Diensteanbieter im Sinn des § 3 Nr. 6 TKG (Art. 6g Abs. 5 BayVSG).

In Art. 6g Abs. 6 BayVSG wird zugleich eine Entschädigungspflicht für die zur Auskunft verpflichteten Telekommunikationsunternehmen nach Maßgabe von § 23 JVEG festgelegt. Dies betrifft zunächst nur die Auskunftserteilung über TK-Bestandsdaten. Nach bisherigem Recht ist eine Auskunft über TK-Verkehrsdaten an das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz unentgeltlich zu erbringen (Art. 6c Abs. 2 Satz 3 BayVSG in der bisher geltenden Fassung). Der nunmehr vorgesehene Verweis auf § 23 JVEG in Art. 6c Abs. 2 Satz 3 BayVSG enthält in Anlehnung an die Regelung des Bundes in § 8b Abs. 9 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) eine Ausnahme vom generellen Ausschluss einer Entschädigungspflicht zugunsten von Telekommunikationsunternehmen. Somit wird sichergestellt, dass die Entschädigung künftig stets und jeweils in gleicher Höhe geleistet wird, ungeachtet dessen, ob die Auskunft einer Sicherheitsbehörde des Bundes oder des Freistaats Bayern zu erteilen ist und ihre Einholung aus präventiven oder repressiven Gründen erfolgt. Der Verweis auf § 23 JVEG schließt die Heranziehung der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ein.

Die übrigen Änderungen des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes sind aus Gründen der Harmonisierung und redaktionellen Anpassung etwa an die letzte Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes angezeigt. Zudem werden im Zuge der Rechtsbereinigung die bisherigen Änderungs- und Übergangsvorschriften in Art. 23 und Art. 24 Satz 2 BayVSG aufgehoben.

**D) Begründung der einzelnen Vorschriften****Zu § 1 Änderung des Polizeiaufgabengesetzes****Zu Nr. 1:**

Die Änderung dient der Bereinigung der Inhaltsübersicht um die aufgehobenen Vorschriften der Art. 75 und Art. 78 Abs. 2 PAG.

**Zu Nr. 2 (Art. 34b PAG)**

## Buchstabe a)

Die Definition des Wortes „Diensteanbieter“ wird vollständig an die des § 3 Nr. 6 TKG angeglichen. Im Übrigen handelt es sich um einen redaktionellen Einschub (Gesetzeszitat).

## Buchst. b)

Aus Gründen der Vereinfachung und Übersichtlichkeit wird die unverzügliche Übermittlungspflicht für alle nach Art. 34b PAG erhobenen Daten zusammenfassend in den neuen Art. 34b Abs. 6 PAG aufgenommen. Redaktionell ist daher Art. 34b Abs. 2 Satz 3 PAG aufzuheben.

## Buchst. c)

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art.

## Buchst. d)

Die neue Befugnisnorm zur Abfrage von Bestandsdaten im manuellen Auskunftsverfahren wird in den bereits bestehenden Art. 34b PAG durch Schaffung eines neuen Art. 34b Abs. 4 Satz 1 PAG integriert. Dem Grundsatz der Normenklarheit folgend wird dabei klar geregelt, gegenüber welchen Behörden die Anbieter konkret zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen. Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 177) § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG so ausgelegt, dass im Hinblick auf die Gefahrenabwehr eine konkrete Gefahr im Sinn der polizeilichen Generalklausel als Voraussetzung für manuelle Auskunftersuchen vorliegen müsse. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf in Art. 34b Abs. 4 Satz 1 das Erfordernis einer bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vor, womit der Systematik des Polizeiaufgabengesetzes folgend eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nach Art. 11 Abs. 1 PAG, d. i. eine konkrete Gefahr, gemeint ist.

Auskunftersuchen der Bayerischen Polizei zur Gefahrenabwehr, die auf Zugangssicherungs-codes, wie Passwörter, PIN oder PUK abzielen, werden durch den neuen Art. 34b Abs. 4 Satz 2 PAG ermöglicht. Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 184 f.) wird die Erhebung der Zugangsdaten an das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für deren Nutzung geknüpft. Dies ist geboten, aber auch ausreichend, da es das Bundesverfassungsgericht für eine effektive Gefahrenabwehr für erforderlich hält, die Auskunftserteilung über solche Zugangsdaten an diejenigen Voraussetzungen zu binden, die bezogen auf den in der Abfragesituation damit konkret erstrebten Nutzungszweck erfüllt sein müssen (vgl. Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 185). Die Erhebung von Zugangssicherungs-codes ist also nur zulässig, wenn eine Vorschrift der Polizei die Nutzung der hierdurch erlangten Daten zur Gefahrenabwehr im konkreten Fall erlaubt. Wird eine PIN beispielweise zum Zwecke einer anschließenden Telekommunikationsüberwachung benötigt, so müssen für deren Abfrage bereits die Voraussetzungen des Art. 34a PAG erfüllt sein.

Zur Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse bedarf es nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts zum einen einer ausdrücklichen, normenklaren Regelung im TKG, zum anderen einer korrespondierenden, hinreichend bestimmten Befugnis in den Fachgesetzen (vgl. Beschluss vom 24. Januar 2012, 1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 123). Letztere wird mit Blick auch auf die kommende Regelung auf Bundesebene für den Bereich der Bayerischen Polizei zur Sicherstellung einer effektiven Gefahrenabwehr im neuen Art. 34b Abs. 5 PAG speziell normiert.

Die Pflicht der Diensteanbieter zur unverzüglichen Übermittlung der abgefragten Daten an die Polizei war bereits für die Verkehrsdienstauskunft in Art. 34b Abs. 2 Satz 3 PAG festgelegt. Diese Pflicht besteht auch für die Übermittlung von Bestandsdatenauskunften und soll nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 664/12) auch in die bundesrechtlichen Fachgesetze mitaufgenommen werden (vgl. § 100j Abs. 5 StPO-E, § 7 Abs. 7 BKAG-E, § 22a Abs. 5 BPolG-E). Entsprechend wurde die unverzügliche Übermittlungspflicht für alle nach Art. 34b PAG erhobenen Daten zusammenfassend in Art. 34b Abs. 7 PAG aufgenommen.

## Buchst. e)

Der bisherige Art. 34b Abs. 4 PAG, der die Entschädigung der Diensteanbieter regelt, wird nunmehr zu Art. 34b Abs. 7 PAG.

**Zu Nr. 3 (Art. 34c PAG)**

Art. 34c PAG wird redaktionell geändert und um Verfahrensregelungen bei der Bestandsdatenabfrage nach Art. 34b Abs. 4 und 5 PAG ergänzt.

Die Buchst. b) und c) betreffen redaktionelle Änderungen.

In Buchst. a) aa) wird die Abfrage von Zugangssicherungs-codes nach Art. 34b Abs. 4 Satz 2 PAG in die bestehende Verweisung des Art. 34c Abs. 1 Satz 1 PAG auf Art. 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 PAG aufgenommen und damit sichergestellt, dass solche Abfragen künftig nur noch auf richterliche Anordnung möglich sind. Die Abfrage von Zugangssicherungs-codes kann nach Buchst. a) bb) ohne eigenständige richterliche Anordnung durchgeführt werden, wenn der Betroffene Kenntnis vom Herausgabeverlangen hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Zugangssicherungs-codes bereits durch eine richterliche Entscheidung gestattet wurde, z.B. durch einen entsprechenden Beschlagnahmebeschluss der gesicherten Daten (vgl. BT-Drs. 17/12879, S. 16 f. zu Nr. 2 Zu b)). Ersteres ist der Fall, wenn der Betroffene in die Nutzung der Zugangssicherungs-codes ausdrücklich eingewilligt hat oder er mit deren Nutzung rechnen muss.

Die Benachrichtigungspflichten bei der Abfrage von Zugangssicherungs-codes nach Art. 34b Abs. 4 Satz 2 PAG und die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen nach Art. 34b Abs. 5 PAG regelt Buchst. d).

**Zu Nr. 4**

Der bisherige Art. 75 PAG (früher Art. 54 PAG) ist eine zwischenzeitlich obsolete Änderungsbestimmung und wird im Zuge einer Rechtsbereinigung aufgehoben.

**Zu Nr. 5**

Die mit Gesetz vom 20. Dezember 2007 eingefügte Vorschrift des Art. 78 Abs. 2 PAG regelt die Fortgeltung der in ihm genannten Vorschriften bis zum Abschluss der Polizeiorganisationsreform. Nachdem diese zwischenzeitlich abgeschlossen ist, wird diese Übergangsregelung aufgehoben.

**Zu § 2 Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes****Zu Nr. 1**

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung an die seit 30. Oktober 2008 geltende Bezeichnung des Justizressorts.

**Zu Nr. 2** (Art. 6c Abs. 2 BayVSG)

Mit der Vorschrift wird abweichend vom Grundsatz der Unentgeltlichkeit einer Auskunftserteilung eine Entschädigungspflicht für Telekommunikationsunternehmen für eine Auskunftserteilung über TK-Verkehrsdaten gegenüber dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz statuiert. Die Regelung dient der konsequenten Behandlung der manuellen Auskunftserteilung durch Telekommunikationsunternehmen und bewirkt insofern auch eine Angleichung der bayerischen Gesetzeslage mit der im Bund (vgl. § 8b Abs. 9 BVerfSchG). Die Entschädigung ist entsprechend § 23 JVEG nach Maßgabe der insofern einschlägigen Verfahrensregelungen zu gewähren. Im Übrigen verbleibt es beim Grundsatz der Unentgeltlichkeit nach Art. 6c Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 BayVSG.

**Zu Nr. 3** (Art. 6g BayVSG)

Mit der Gesetzesänderung wird das Bayerische Verfassungsschutzgesetz den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05) entsprechend angepasst. Aus systematischen Gründen wird ein neuer Artikel 6g eingefügt, der die landesrechtlichen Befugnisse zur Abfrage von Bestandsdaten durch das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz eindeutig und klar regelt.

Eine Bestandsdatenabfrage ist notwendig, um Strukturermittlungen zu relevanten Personen und Gruppierungen, vor allem zu deren Vernetzung untereinander, zu ermöglichen. Die Abfrage von Bestandsdaten liefert insbesondere wesentliche Daten für die Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz). Der Begriff „Bestandsdaten“ entspricht der Definition des Telekommunikationsgesetzes (vgl. § 3 Nr. 3 TKG).

Die bisher durch § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG ermöglichte Abfrage von Bestandsdaten im manuellen Auskunftsverfahren kann das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz künftig auf Art. 6g Abs. 1 Satz 1 BayVSG stützen. Auskünfte über Zugangssicherungs-codes, also Daten, die den Zugriff auf Endgeräte oder Speichermedien ermöglichen, wie Pass- und Codewörter, PIN oder PUK, können auf Basis des Art. 6g Abs. 1 Satz 2 BayVSG eingeholt werden. Speziell normiert wird mit Blick auf die Regelung auf Bundesebene auch die Möglichkeit, Auskünfte anhand dynamischer Internetprotokoll-Adressen zu erlangen (Art. 6g Abs. 2 BayVSG). Die Tatbestände orientieren sich an den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Abs.-Nr. 177). Eine Abfrage muss im jeweiligen Einzelfall zur Aufklärung von Vorgängen im Rahmen der Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten von Gruppierungen oder Einzelpersonen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayVSG erforderlich sein.

Der Zugriff auf Zugangssicherungs-codes wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend nur ermöglicht, soweit die Voraussetzungen für die Nutzung der gesicherten Daten vorliegen. Deren Abfrage unterliegt besonderen Verfahrenssicherungen. Für die Erhebung von Zugangssicherungs-codes ist ein schriftlicher und begründeter Antrag des Präsidenten des Bayerischen Landesamts für Verfassungsschutz, eine Anordnung des Staatsministeriums des Innern und die Zustimmung der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags erforderlich (Art. 6g Abs. 3 BayVSG).

Die Abfrage von Zugangssicherungs-codes sowie von Bestandsdaten, die anhand einer dem Landesamt für Verfassungsschutz bereits bekannten dynamischen IP-Adresse erfragt werden, löst eine gesonderte Benachrichtigungspflicht aus. Das Nähere hierzu ist in Art. 6g Abs. 4 BayVSG geregelt.

Die Verpflichtung zur Datenübermittlung trifft Diensteanbieter im Sinn des § 3 Nr. 6 TKG (Art. 6g Abs. 5 BayVSG).

Art. 6g Abs. 6 BayVSG sieht eine Entschädigungspflicht entsprechend § 23 JVEG für die manuelle Auskunftserteilung über Bestandsdaten zugunsten der verpflichteten Telekommunikationsunternehmen vor, vergleichbar dem neuen Art. 6c Abs. 2 Satz 4 BayVSG sowie dem bisherigen Art. 34b Abs. 4 PAG.

**Zu Nr. 4** (Art. 6h Abs. 2 BayVSG)

Art. 6h Abs. 2 BayVSG verweist bisher auf § 8a Abs. 8 BVerfSchG, der durch das Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576) aufgehoben wurde. Die in Bezug genommene Regelung findet sich seither in § 8b Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG. Mit der Änderung wird die Verweisung redaktionell an die veränderte Rechtslage im Bund angepasst.

**Zu Nr. 5**

Die Vorschrift betrifft eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes aus dem Jahr 1997. Die Regelung ist künftig entbehrlich; ihre Aufhebung erfolgt mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) und lässt die eingetretenen Rechtsänderungen unberührt.

**Zu Nr. 6**

Der bisherige Art. 24 Satz 2 BayVSG betrifft das Außerkrafttreten früherer gesetzlicher Regelungen im Zuge des Inkrafttretens des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes zum 1. November 1990. Die Vorschrift ist mittlerweile entbehrlich geworden und wird im Zuge einer Rechtsbereinigung aufgehoben.

**Zu § 3 Einschränkung von Grundrechten**

Die Bestandsdatenauskunft anhand von dynamischen Internetprotokoll-Adressen stellt einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis des Art. 10 Grundgesetz, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern dar. Für derartige Eingriffe findet das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes Anwendung, das im Übrigen auch für das Änderungsgesetz selbst gilt (vgl. BVerfGE 113, 348, 366 f.) Dem Zitiergebot wird mit dieser Vorschrift sowie durch Art. 74 PAG und Art. 22 BayVSG entsprochen.

**Zu § 4 Inkrafttreten**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein gemeinsames Inkrafttreten mit den bundesrechtlichen Eingriffsbefugnissen zum 1. Juli 2013 ist erforderlich, da andernfalls den Sicherheitsbehörden eine Bestandsdatenabfrage wegen des Ablaufs der vom Bundesverfassungsgericht bis zum 30. Juni 2013 eingeräumten Übergangsfrist nicht mehr möglich wäre. Ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes scheidet wegen des eingreifenden Charakters der Vorschriften aus.